

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/128/2022/I-07
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Referat Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	03.05.2022				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	18.05.2022				
Stadtrat	öffentlich	01.06.2022				

Titel:

Wahl von Schiedspersonen für die Schiedsstellen II bis V der Stadt Dessau-Roßlau

Beschluss:

Der Stadtrat wählt für die Besetzung der Schiedsstellen II bis V der Stadt Dessau-Roßlau nach § 4 Abs. 1 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG) folgende Schiedspersonen:

1. für die Schiedsstelle II der Stadt Dessau-Roßlau

Vorsitz: Neuwahl ab 03.11.2022

Frau Catja von Glisczinski

weitere Schiedsperson: Wiederwahl ab 03.11.2022

Frau Gabriele Grundmann

2. für die Schiedsstelle III der Stadt Dessau-Roßlau

Vorsitz: Wiederwahl ab 03.11.2022

Herr Wilfried Männich

weitere Schiedsperson: Neuwahl ab 03.11.2022

Frau Dr. Anke Stoye-Balk

3. für die Schiedsstelle IV der Stadt Dessau-Roßlau

Vorsitz: Neuwahl ab 02.06.2022

Herr Andreas Genenz

4. für die Schiedsstelle V der Stadt Dessau-Roßlau

Vorsitz: Neuwahl ab 02.06.2022

Herr Marcus Geiger

Gesetzliche Grundlagen:	Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchStG) vom 22. Juni 2001, zuletzt geändert am 08. März 2021
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☒
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Begründung:

Die Stadt Dessau-Roßlau hat derzeit fünf Schiedsstellen nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (SchStG) vom 22.06.2001 (GVBl. LSA S. 214) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.03.2021 (GVBl. LSA. S. 88, 89) eingerichtet.

Die Wahlperiode der jetzigen Schiedspersonen endet mit Ablauf des 02. November 2022.

Bereits zum Ende des Jahres 2021 und zum 31.03.2022 haben die Schiedsleute der Schiedsstellen IV und V ihre Mandate aus persönlichen, gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen niedergelegt.

Die Schiedsstelle I wird derzeit vom Stellvertreter geführt.

Die Schiedspersonen werden für die Wahlperiode 2022 bis 2027 vom Stadtrat gewählt.

Es wurden deshalb interessierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger gesucht, die das Ehrenamt einer Schiedsperson übernehmen möchten und sich für die Amtsperiode 2022 bis 2027 zur Wahl stellen.

Aufgaben der Schiedsstellen sind die Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und von Sühneversuchen vor Erhebung einer Privatklage (z. B. bei Beleidigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch), sowie Streitigkeiten über die Verletzung der persönlichen Ehre.

Die Tätigkeit der Schiedsperson ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Die Sachkosten werden von der Stadt Dessau-Roßlau getragen. Verdienstausschlag und Auslagen werden den Schiedspersonen erstattet. Ein Sitzungsraum steht bei der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau zur Verfügung.

In einer Informationsveranstaltung wurden alle Bewerberinnen und Bewerber zu den Rahmenbedingungen und zu der Schiedsstellenarbeit informiert.

Voraussetzungen für die Berufung in das Amt der Schiedsperson sind:

- die Eignung der zu berufenden Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten,
- der Hauptwohnsitz soll im Schiedsstellenbezirk liegen,
- das 25. Lebensjahr soll bei Beginn der Amtsperiode vollendet sein.

Als Schiedsperson ausgeschlossen ist gem. § 3 Abs. 3 SchStG:

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- wer in Vermögensverfall geraten ist.

Bewerber

Auf den öffentlichen Aufruf der Stadt Dessau-Roßlau haben sich geeignete Bewerberinnen und Bewerber gemeldet. Mit ihnen wurden Gespräche geführt. Eine Übersicht und kurze Vorstellung erfolgt in Anlage 2 zu dieser Vorlage. Aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist diese Anlage nichtöffentlich.

Eignungsprüfung

Gemäß der Verwaltungsvorschriften zu § 4 SchStG ist eine Stellungnahme vom Amtsgericht und von der zuständigen Bezirksvereinigung des Bundes deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen vor der Wahl oder Wiederwahl von Schiedspersonen einzuholen. Sowohl das Amtsgericht Dessau-Roßlau als auch die Bezirksvereinigung Dessau-Roßlau des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen haben daraufhin erklärt, keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Schiedspersonen zu haben (Anlagen 3 und 4).

Die BewerberInnen haben die Erklärung zu § 3 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz abgegeben, demnach liegen keine Hinderungsgründe für ihre Berufung in das Amt der Schiedsperson vor.

Wahl

Wahlen finden nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen statt. Aus § 4 SchStG ergibt sich, dass Schiedspersonen zu wählen sind. Der Ablauf der Wahl ist in § 56 Abs. 4 KVG LSA geregelt.

Anlage 2: Übersicht und kurze Vorstellung der Bewerber (nicht öffentlich)

Anlage 3: Stellungnahme des Amtsgerichtes

Anlage 4: Stellungnahme der Bezirksvereinigung